



AMTSBLATT

für den Landkreis Rhön-Grabfeld

Herausgegeben vom Landkreis Rhön-Grabfeld

Bad Neustadt a. d. Saale, 21.01.2025

Nummer 2

Einwohnerzahlen des Landkreises Rhön-Grabfeld am 31.12.2023	16
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Genehmigung der zwischen der Gemeinde Unsleben und der Stadt Bad Neustadt a.d.Saale, der Gemeinde Burglauer, der Gemeinde Heustreu, der Gemeinde Hohenroth, der Gemeinde Hollstadt, der Stadt Münnerstadt, der Gemeinde Niederlauer, der Gemeinde Rödelmaier, der Gemeinde Salz, der Gemeinde Schönau a.d.Brend und der Gemeinde Strahlungen geschlossenen Zweckvereinbarung „Naturkindergarten NES-Allianz“ vom 30.12.2024	18
Zweckvereinbarung „Naturkindergarten NES-Allianz“	19
Vollzug der Wassergesetze; Renaturierung des Krautgrabens (Gewässer III. Ordnung) in den Gemarkungen Ottelmannshausen und Aubstadt durch die Gemeinde Herbstadt	25
Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser aus dem Baugebiet „Am Grasberg II“ in der Gemarkung Stockheim	26
Friedhofssatzung der Gemeinde Höchheim	27
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Höchheim	42
Haushaltssatzung 2025 des Wasserzweckverbandes „Willmarser Gruppe“	46
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 23.02.2025 der Gemeinden Aubstadt, Großbardorf, Herbstadt, Höchheim, Sulzdorf a. d. L., Sulzfeld, Trappstadt	48
Aufstellung des Bebauungsplanes „Schulstraße“, Gemeinde Aubstadt	50
Teilnehmergemeinschaft Eußenhausen 5 (Waldneuordnung)	52
Dorferneuerung Obereißfeld 5	53

**Vollzug der Wassergesetze;
Renaturierung des Krautgrabens (Gewässer III. Ordnung) in den Gemarkungen
Ottelmannshausen und Aubstadt durch die Gemeinde Herbstadt
(boden:ständig Haubachtal: Vorhaben V2)**

Az. 4.2.3-6413-12-2023/14

Die Gemeinde Herbstadt beantragt die wasserrechtliche Genehmigung für die Renaturierung des Krautgrabens (Gewässer III. Ordnung) in den Gemarkungen Ottelmannshausen und Aubstadt.

Das Ziel der Maßnahme ist die ökologische Aufwertung des Krautgrabens sowie die Reduktion des Nährstoffeintrags. Der Krautgraben (Gewässer III. Ordnung) soll hierfür vor Einmündung in den Haubach auf einer Länge von ca. 1.300 m in naturnaher Bauweise neugestaltet werden.

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), so dass die Erteilung einer Plangenehmigung bzw. Planfeststellung erforderlich ist, § 68 Abs. 1 und 2 WHG.

Für diese Maßnahme war nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) i. V. m. Anlage 1 zum UVPG zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Die vorliegende Bekanntmachung kann im Internet im Bereich „Öffentliche Bekanntmachungen“ unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.rhoen-grabfeld.de/themen/umwelt/wasser.>

Bad Neustadt a. d. Saale, 07.01.2025
Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.

Endres
Leitender Regierungsdirektor